

No. 47153

**Germany
and
Kazakhstan**

Air Transport Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Kazakhstan. Bonn, 15 March 1996

Entry into force: *20 February 1998 by notification, in accordance with article 20*

Authentic texts: *German, Kazakh and Russian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 23 February 2010*

**Allemagne
et
Kazakhstan**

Accord relatif au transport aérien entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République du Kazakhstan. Bonn, 15 mars 1996

Entrée en vigueur : *20 février 1998 par notification, conformément à l'article 20*

Textes authentiques : *allemand, kazakh et russe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 23 février 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Kasachstan
über den Luftverkehr**

Inhaltsübersicht

Präambel

- Artikel 1 Begriffsbestimmungen
- Artikel 2 Gewährung von Verkehrsrechten
- Artikel 3 Bezeichnung und Betriebsgenehmigung
- Artikel 4 Widerruf oder Einschränkung der Betriebsgenehmigung
- Artikel 5 Gleichbehandlung bei den Gebühren
- Artikel 6 Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben
- Artikel 7 Überweisung von Einkünften
- Artikel 8 Grundsätze für den Betrieb des vereinbarten Linienverkehrs
- Artikel 9 Übermittlung von Betriebsangaben und Statistiken
- Artikel 10 Tarife
- Artikel 11 Gewerbliche Tätigkeiten
- Artikel 12 Luftsicherheit
- Artikel 13 Einreise und Kontrolle der Reisedokumente
- Artikel 14 Meinungsaustausch
- Artikel 15 Konsultationen
- Artikel 16 Beilegung von Streitigkeiten
- Artikel 17 Mehrseitige Übereinkommen
- Artikel 18 Registrierung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation
- Artikel 19 Frühere Abkommen
- Artikel 20 Inkrafttreten, Geltungsdauer
- Artikel 21 Kündigung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kasachstan -

Vertragsparteien des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, zur Unterzeichnung aufgelegt in Chicago am 7. Dezember 1944,

in dem Wunsch, ein Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb des Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu schließen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dessen Wortlaut nichts anderes ergibt,

- a) "Zivilluftfahrt-Abkommen" das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge und aller Änderungen der Anhänge oder des Zivilluftfahrt-Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten oder von ihnen ratifiziert worden sind;
- b) "Luftfahrtbehörde" in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr, in bezug auf die Republik Kasachstan das Ministerium für Verkehr oder in beiden Fällen jede andere

Person oder Stelle, die zur Wahrnehmung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermächtigt ist;

- c) "bezeichnetes Unternehmen" jedes Luftfahrtunternehmen, das eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Artikel 3 schriftlich als ein Unternehmen bezeichnet hat, das auf den nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linien internationalen Fluglinienverkehr betreiben soll.

(2) Die Begriffe "Hoheitsgebiet", "Fluglinienverkehr", "internationaler Fluglinienverkehr" und "Landung zu nichtgewerblichen Zwecken" haben für die Anwendung dieses Abkommens die in den Artikeln 2 und 96 des Zivilluftfahrt-Abkommens festgelegte Bedeutung.

(3) Der Begriff "Tarif" bedeutet den Preis, der für die internationale Beförderung (d. h. die Beförderung zwischen Punkten in den Hoheitsgebieten von zwei oder mehr Staaten) von Fluggästen, Gepäck oder Fracht (ausgenommen Post) zu berechnen ist, und schließt folgendes ein:

- a) jeden Durchgangstarif oder Betrag, der für eine internationale Beförderung zu berechnen ist, die als solche vermarktet und verkauft wird;
- b) die Provision, die für den Verkauf von Flugscheinen für die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck oder für die entsprechenden Maßnahmen bei der Beförderung von Fracht zu zahlen ist;
- c) die Bedingungen, nach denen sich die Anwendbarkeit des Tarifs oder des Beförderungspreises oder die Provisionszahlung richtet.